

An die Mitglieder
des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland

Köln, 02.05.2024
Frau Kratz
LVR-Jugendhilfe
Rheinland

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland

Dienstag, 14.05.2024, 10:00 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **16.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 15. Sitzung vom 12.03.2024 | |
| 3. | Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Lubek | 15/2357 E |
| 4. | Mitteilungen der Geschäftsführung
<u>Berichterstattung:</u> Herr Sudeck-Wehr | |
| 5. | Anfragen und Anträge | |
| 5.1 | Antrag Benennung von Gebäuden und Räumen nach Frauen, die für Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur Herausragendes geleistet haben | Antrag 15/181/1
GRÜNE E |
| 6. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

7. Niederschrift über die 15. Sitzung vom 12.03.2024
8. Übersicht über die Vergaben im 1. Quartal 2024 mit einer Vergabesumme ab 10.000 €
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr **15/2252 K**
9. Bericht über die Aufwendungen und Erträge der LVR-Jugendhilfe Rheinland im 1. Quartal 2024
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr **15/2251 K** folgt
10. Mitteilungen der Geschäftsführung
Berichterstattung: Herr Sudeck-Wehr
11. Anfragen und Anträge
12. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

J o e b g e s

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 15. Sitzung des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland
am 12.03.2024 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Baer, Gudrun	für Ibe, Peter
Dickmann, Bernd	
Kipphardt, Gunther	für Kersten, Gertrud
Pütz, Susanne	
Dr. Schoser, Martin	
Stolz, Ute	
Wehlus, Jürgen	

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula	
Joebges, Heinz	Vorsitzender
Mazur-Flöer, Cornelia	
Schmitz, Hans	
Schnitzler, Stephan	
Weiden-Luffy, Nicole Susanne	für Lorenz, Lukas

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beu, Rolf Gerd	für Peters, Anna
Ernst, Sandra	
Heinen, Jürgen	
Tuschen, Johannes	
Zander, Benjamin	

FDP

Franke, Petra
Hollinger, Martin

AfD

Lenzen, Paul-Edgar

FREIE WÄHLER

Plötner, Beate

Die FRAKTION

Thiel, Carsten

Fraktionslos/Gruppenlos

Danne, Andreas

Von den Geschäftsstellen der Fraktionen

Kossen, Wilfried

Die Linke.

Verwaltung:

Sudeck-Wehr, Stefan
Gröne, Andreas
Dannat, Knut
Eichhorst, Sarah
Dr. Lohbeck, Bernd
Repp, Ben
Kratz, Sandra

Geschäftsführung LVR-Jugendhilfe Rheinland
Verwaltungsleitung LVR-Jugendhilfe Rheinland
Leitung des Dezernats Kinder, Jugend und Familie
Einrichtungsleitung Euskirchen, LVR-Jugendhilfe Rheinland
Einrichtungsleitung Tönisvorst, LVR-Jugendhilfe Rheinland
Einrichtungsleitung Halfeshof, LVR-Jugendhilfe Rheinland
LVR-Jugendhilfe Rheinland (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 14. Sitzung vom 30.01.2024
3. Mitteilungen der Geschäftsführung
4. Anfragen und Anträge
5. Verschiedenes

Beratungsgrundlage

Nichtöffentliche Sitzung

6. Niederschrift über die 14. Sitzung vom 30.01.2024
7. Übersicht über die Vergaben im 4. Quartal 2023 mit einer Vergabesumme ab 10.000 € **15/2196 K**
8. Bericht über die Aufwendungen und Erträge der LVR-Jugendhilfe Rheinland im 4. Quartal 2023 **15/2197 K**
9. Jahresbericht der LVR-Jugendhilfe Rheinland
10. Mitteilungen der Geschäftsführung
11. Anfragen und Anträge
12. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:25 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:40 Uhr
Ende der Sitzung:	11:40 Uhr

Herr Joebges eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland. Er stellt fest, dass frist- und formgerecht eingeladen worden sei.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einvernehmlich anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 14. Sitzung vom 30.01.2024

Die Niederschrift wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 3 **Mitteilungen der Geschäftsführung**

In der letzten Betriebsausschusssitzung vom 30.01.2024 hatte Frau Ernst darum gebeten, dass die Einrichtungen über das Thema Demokratiebildung berichten. **Herr Sudeck-Wehr, Frau Eichhorst, Herr Dr. Lohbeck** und **Herr Repp** berichten über das Thema Demokratiebildung bei der LVR-Jugendhilfe Rheinland.

Frau Eichhorst erläutert für den Standort Euskirchen folgende Projekte und Bereiche, in denen im Rahmen von Teilhabe der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden Demokratiebildung gelebt werde: Beschwerdemanagement, Partizipationskonzepte, Gruppensprecherrunden, Förderung der Gestaltungskompetenz. Zudem werde auf allen Hierarchieebenen demokratisches Miteinander gelebt.

Herr Lohbeck berichtet für den Standort Tönisvorst, dass die Meinungen der Kinder und Jugendlichen über geregelte Abstimmungsprozesse berücksichtigt werden. Dies betreffe Entscheidungen zu Speiseplänen über Freizeitaktivitäten bis hin zur Feriengestaltung. Gelebte Partizipation in den Einrichtungen sei Basis für Demokratiebildung. In den Intensivgruppen biete man so ein Forum an, wo in Diskussionen mit Argumenten überzeugt werde. Am Beispiel des Themas Gewaltschutzkonzept erläutert er, dass Kinder und Jugendliche hier z. B. aktiv in die Risikoanalyse mit einbezogen werden und somit eine aktive Beteiligung stattfinde. Des Weiteren führt Herr Lohbeck aus, dass die Demokratiebildung ein wichtiger schulischer Bestandteil sei.

Herr Repp ergänzt zu den Ausführungen der Vorredner, dass Demokratie nicht theoretisch erlernt werde, sondern Vorbilder und praktisches Tun brauche. Es sei wichtig, die Rechte der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu wahren und ihnen nahe zu bringen. Er schildert ein Beispiel für das Recht auf Information, Anhörung, Beteiligung und Mitwirken bei Hilfeplangesprächen. Hier müsse den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten der Beteiligung eingeräumt werden, wie es der Gesetzgeber auch vorsehe.

Frau Stolz bedankt sich für die Ausführungen und betont, Demokratiebildung beginne im kleinsten Kreis. Es gebe auch Angebote im außerschulischen Bereich. Sie empfiehlt den Ausflugsort Vogelsang, eine Euskirchener Gedenkstätte und Ort des Miteinanders.

Frau Ernst dankt ebenfalls für die Vorträge und wertschätzt die wertvolle Arbeit in der Jugendhilfe.

Punkt 4 **Anfragen und Anträge**

Keine Anmerkungen.

Punkt 5
Verschiedenes

Keine Anmerkungen.

Willich, 17.04.2024

Solingen, 09.04.2024

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer
LVR-Jugendhilfe Rheinland

J o e b g e s

S u d e c k - W e h r

Vorlage Nr. 15/2357

öffentlich

Datum: 25.04.2024
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	03.05.2024	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	14.05.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	03.06.2024	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	07.06.2024	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	19.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	03.09.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	06.09.2024	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	27.09.2024	Kenntnis
Kommission Gleichstellung	26.11.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe
geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach
§ 13 AGG**

Beschlussvorschlag:

Den Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, das LVR-Institut für Forschung und Bildung, die LVR-Jugendhilfe Rheinland und die LVR-InfoKom wird gemäß Vorlage Nr. 15/2357 jeweils zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Alle Menschen sind gleich.

Alle haben das **Recht auf Schutz** vor Belästigung oder Beleidigung oder ungerechten Nachteilen.



Das gilt auch **bei der Arbeit**:

Der LVR muss alle Kolleginnen und Kollegen **fair und gerecht behandeln**.

Dafür gibt es bald eine neue **Beschwerdestelle** im LVR.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

§ 13 **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** sieht vor, dass Beschäftigte sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen (Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität).

Im Vorgriff auf die **Neuregelung einer zentralen Beschwerdestelle nach § 13 AGG** für alle im LVR Beschäftigten durch eine Dienstanweisung muss diese Beschwerdestelle in den Betriebssatzungen für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, das LVR-Institut für Forschung und Bildung, die LVR-Jugendhilfe Rheinland und die LVR-InfoKom als zuständig auch für die Beschäftigten in den Wie-Eigenbetrieben festgelegt werden, damit sie **tatsächlich allen Mitarbeitenden des LVR** rechtlich zugänglich wird.

Gemäß Vorlage Nr. 15/2225/1 wurde anlässlich weiterer Änderungsbedarfe in der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken für deren Mitarbeitenden bereits die Begründung der Zuständigkeit einer zentralen AGG-Beschwerdestelle des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagen. § 10 Absatz 6 Betriebssatzung der LVR-Kliniken lautet demnach: *„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.“*

Analog dazu sind Ergänzungen in den o.g. weiteren Betriebssatzungen von den jeweils zuständigen Betriebsausschüssen und final von der Landschaftsversammlung zu beschließen.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 12 „Verfahren und Vorschriften“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2357:

Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG

I. Einleitung

§ 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sieht vor, dass Beschäftigte sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen (Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität). Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen. Die Bestimmung der zuständigen Beschwerdestelle unterliegt der Organisationshoheit des Arbeitgebers.

Der LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision entwickelt aktuell mit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden ein neues Beschwerdeverfahren nach dem AGG. Die Neustrukturierung soll einen wichtigen Beitrag zu einem professionellen, menschengerechten Umgang mit Konfliktfällen im dienstlichen Bereich leisten. Sie soll auch Ausdruck einer innerbetrieblichen Beschwerdekultur sein, die Beschwerden im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes immer auch als Chance für Lernprozesse, strukturelle Veränderungen und Verbesserungen innerhalb des LVR sieht.

Die Finalisierung einer Dienstanweisung für eine LVR-weit geltenden zentrale Beschwerdestelle nach § 13 AGG steht bevor. Das Inkrafttreten soll von Beginn an auch mit Wirkung für die Wie-Eigenbetriebe sein, was die Änderung der Betriebssatzungen gemäß Vorlage Nr. 15/2357 erforderlich macht.

II. Die Änderungen im Detail

Gemäß Vorlage Nr. 15/2225/1 wurde anlässlich weiterer Änderungsbedarfe in der **Betriebssatzung für die LVR-Kliniken** für deren Mitarbeitenden bereits die Begründung der Zuständigkeit einer zentralen AGG-Beschwerdestelle des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagen. § 10 Absatz 6 Betriebssatzung der LVR-Kliniken lautet demnach: *„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.“*

Analog dazu sind Ergänzungen in folgenden weiteren Betriebssatzungen von den jeweils **angegebenen Gremien als Betriebsausschüsse** (nur für die jeweils eigene Satzung zur Änderung der Betriebssatzung empfehlend) und final von der Landschaftsversammlung zu beschließen, um die neue zentrale AGG-Beschwerdestelle tatsächlich **allen Mitarbeitenden** des LVR rechtlich zugänglich zu machen:

Geltungsbereich	Änderung (Einfügung Absatz)
Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) vom 16. Dezember 2019, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)	(6) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei vom 28. Februar 2011, § 6 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Krankenhausausschusses 3)	(4) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch die LVR-Krankenhauszentralwäscherei deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) vom 30. September 2020, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses)	(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch das LVR-Institut für Forschung und Bildung deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 13.12.2023, § 11 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland)	(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch die LVR-Jugendhilfe Rheinland deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die LVR-InfoKom vom 07. September 2005, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität)	(6) Soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobblings vorhält, unterliegt auch die LVR-InfoKom deren Zuständigkeit.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit das neue AGG-Beschwerdeverfahren vorstellen.

L u b e k

Anlagen

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) vom 16. Dezember 2019

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen beschlossen:

§ 1

Der § 9 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Soweit die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei vom 28. Februar 2011

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei beschlossen:

§ 1

Der § 6 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch die LVR-Krankenhauszentralwäscherei deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) vom 30. September 2020

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung beschlossen:

§ 1

Der § 9 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch das LVR-Institut für Forschung und Bildung deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 4 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 13. Dezember 2023

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 6. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland beschlossen:

§ 1

Der § 11 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch die LVR-Jugendhilfe Rheinland deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 5 zur Vorlage Nr. 15/2357

Satzung zur Änderung vom 6. September 2024 der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom vom 7. September 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 06. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom beschlossen:

§ 1

Der § 9 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch die LVR-InfoKom deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

TOP 4 Mitteilungen der Geschäftsführung

TOP 5 Anfragen und Anträge



Ergänzungsantrag Nr. 15/181/1

öffentlich

Datum: 16.04.2024
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	06.05.2024	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	13.05.2024	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	14.05.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	03.06.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	04.06.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	05.06.2024	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	06.06.2024	empfehlender Beschluss
Projektkommission Bauvorhaben Ottoplatz	17.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Antrag Benennung von Gebäuden und Räumen nach Frauen, die für
Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur Herausragendes geleistet haben**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Bei anstehenden Umbenennungen von Gebäuden und Räumen und künftigen Namensvergaben auch Namen von Frauen, die für Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur Herausragendes geschaffen haben, zu berücksichtigen.
2. Schul- und Klinikleitungen darauf hinzuweisen, bei der Vergabe von Namen für Klinik- und Schulgebäude auf die Berücksichtigung von Frauennamen zu achten.
3. Eine entsprechende Liste mit überregionalen und lokalen Namen mit Hilfe von Gleichstellungsstellen und Stadtarchiven zu erfragen.

Begründung:

Erläuterung: Die veränderte Version wurde in der Sitzung der Kommission Gleichstellung am 16.04.2024 angeregt.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Dies sollte sich auch in der Namensgebung und damit Sichtbarmachung von Frauen bei Gebäuden oder Veranstaltungs- und Konferenzräumen ausdrücken. Es geht darum, den patriarchalen Blick ad acta zu legen und den Blick auf ein gleichberechtigtes Miteinander zu richten.

Frauen leisten – heute wie in der Vergangenheit – Großes für Gemeinwohl, Fortschritt, Demokratie und Freiheit. Ihre Verdienste wollen wir würdigen und sichtbar machen. Es geht darum, diesen außergewöhnlichen Frauen einen Platz in der öffentlichen Erinnerung zu schaffen und Mut zu machen, dass Frauen auch heute selbstbewusst und nicht im Verborgenen handeln.

Als Gesellschaft haben wir aber gerade erst begonnen, Verdienste von Frauen zu erforschen, wertzuschätzen und bekannt zu machen. Diesen Fortschritt an Wissen wollen wir abbilden.

So wurden anlässlich des Weltfrauentages 2021 zwei offizielle EU-Gebäude in Brüssel nach Sophie Scholl und Clara Campoamor benannt. Und auch das Haus der Kulturen der Welt widmet seine Räume einer Reihe von Frauen aus den verschiedensten Ländern, die die Welt als Ganzes ein Stück besser gemacht haben. Viele von ihnen fanden aus ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder patriarchalischen Gründen nie den Weg in die Geschichtsbücher, wurden aus der kollektiven Erinnerung getilgt oder marginalisiert.

In der Antwort auf unsere Anfrage (15/63) zeigt sich, dass im Kulturbereich erfreulicherweise fast ebenso viele Einrichtungen Namen von Frauen tragen wie von Männern. Es wird aber auch deutlich, dass bei der Namensvergabe sowohl in LVR-Förderschulen als auch in LVR-Kliniken ein extremes Ungleichgewicht besteht und Frauen deutlich unterrepräsentiert sind.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

TOP 6

Verschiedenes